

Landgericht München 1 München, den 7. 12. 2006
5. Strafkammer
Aktenzeichen: 5 AR 16/06
234 Js 222743/05
Strafverfahren gegen ---
wegen: versuchten Betrugs
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Übersetzerhonorars

Beschluss der 5. Strafkammer des Landgerichts München 1:

1. Das Honorar des Übersetzers ----- gem. Rechnung vom 27. 6. 06 (Nr. 190606) wird auf insgesamt 145,46 Euro festgesetzt (4 JVEG). II. Gegen diesen Beschluss wird die Beschwerde zugelassen.

Gründe:

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim LG M 1 übersetzte der Antragsteller in einem Ermittlungsverfahren gegen den türkischen Staatsangehörigen -----ein Rechtshilfeersuchen an die Justizbehörde der Republik Türkei mit Datum vom 28. 4. 2006. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, gegen den Beschuldigten werde ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Betrugs gem. § 263 Abs. 1, 22, 23 StGB geführt. Anschließend wurde der dem Beschuldigten angelastete Sachverhalt geschildert und der Wortlaut der eingangs genannten Strafvorschriften bekannt gegeben. Mit der o. a. Rechnung macht der Antragsteller als Honorar die Übersetzung insgesamt 145,46 Euro incl. MWSt. geltend. Strittig ist, ob für die unstreitig angefallenen 67 Einheiten pro Einheit gem. § 11 Abs. 1 S. 1 JVEG 1,25 Euro (netto) oder 1,85 Euro (netto) gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JV EG wegen erheblicher Erschwerung der Übersetzung zu erstatten sind. Nachdem die Kostenbeamtin lediglich 1,25 Euro (netto) pro Einheit zugesprochen hat, hat der Antragsteller die gerichtliche Festsetzung seines Honorars gem. § 4 JVEG beantragt.

Der Bezirksrevisor schloss sich der Ansicht der Kostenbeamtin an: Das zu übersetzende Schriftstück beinhalte einen einfachen Sachverhalt, die Übersetzung von Strafvorschriften steile auch bei Vorliegen einiger Fachausdrücke keine besondere Erschwernis für einen durchschnittlich versierten Übersetzer dar. Der Antrag ist zulässig. Dem Antragsteller sind pro Einheit 1,85 Euro (netto) zuzusprechen, so dass sich sein Honorar insgesamt incl. MWSt. auf 145,46 Euro bemisst, wie beantragt.

Die Strafkammer folgt hierbei der Rechtsprechung des OLG München. Danach spreche schon der Wortlaut des Gesetzes, der beispielhaft u. a. die Verwendung von Fachausdrücken für eine erhebliche Erschwerung der Übersetzung nenne, für einen erhöhten Zeilen-Honoraransatz. Die richtige Übersetzung von Ausdrücken aus dem juristischen Sprachgebrauch sei ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet. Der Einwand, Übersetzungen aus dem juristischen Sprachgebrauch immer erschwert, gehe fehl, weil nicht jede in Auftrag gegebene Übersetzung Fachausdrücke enthalten müsse. Wenn jedenfalls nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke zu übersetzen seien, sei von einer Erschwerung der Übersetzung auszugehen (vgl. OLG München, 11 W 2738/04).

Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Es mussten 3 Paragraphen des StGB übersetzt werden. Hinzu kommt, dass es vorliegend um die Übersetzung eines Rechtshilfeersuchens geht, so dass auf erhöhter Sorgfaltsanforderungen im Hinblick auf Förmlichkeiten des Rechtshilfeverkehrs sowie aufgrund von juristischen Belehrungen und Feststellungen deutlich höhere Anforderungen an den Übersetzer gestellt werden. Denn seine Übersetzung werde vielfach unmittelbare Grundlage für Sachverhaltsdarstellungen und darauf gestützte rechtliche Entscheidungen sein, die nicht nochmals im Prozess überprüft würden, so dass auch aus diesem Grunde ein

erhöhtes Honorar gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG gerechtfertigt sei. (vgl. OLG München, 2 Ws 432/05). Nach alledem war dem Antragsteller das Übersetzerhonorar wie beantragt zuzusprechen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage wird gem. § 4 Abs. 3 JVEG die Beschwerde gegen diesen Beschluss zugelassen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (4 Abs. VIII JVEG).

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

(Beglaubigung vom 11.Dez.06, LG München I)